



Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg 4/2003-2008 am
18. November 2003 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 19.35 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Anwesend:

- | | | |
|-----|----------------------|------------------------------|
| 1. | Bürgervorsteher | Joachim Süme |
| 2. | Gemeindevertreter/in | Doris Baum |
| 3. | " | Elisabeth von Bressensdorf |
| 4. | " | Folker Brocks |
| 5. | " | Hans-Detlev Bruhn |
| 6. | " | Mariano Córdova |
| 7. | " | Heinz-Georg Gülk |
| 8. | " | Gudrun Hohn |
| 9. | " | Karin Honerlah |
| 10. | " | Edda Lessing |
| 11. | " | Robin Miethe |
| 12. | " | Horst Ostwald |
| 13. | " | Siegfried Ramcke |
| 14. | " | Frank Rauen |
| 15. | " | Detlef Reinke |
| 16. | " | Hans-Joachim Rösel |
| 17. | " | Clauss-Dieter Rommerskirchen |
| 18. | " | Reinhard Schaar |
| 19. | " | Carsten Schäfer |
| 20. | " | Jörg Schlömann |
| 21. | " | Kai Schmidt |
| 22. | " | Johann Schümann |
| 23. | " | Rolf Schulz |
| 24. | " | Jens-Uwe Steffen |
| 25. | " | Christiane Sülau |
| 26. | " | Wilfried Wengler |
| 27. | " | Hans-Joachim Werner |

seitens der Gemeindeverwaltung

Bürgermeister Volker Dornquast
Petra Felker als Protokollführerin
Oliver Heindl für die Präsentationstechnik



Bürgervorsteher Süme eröffnet die Sitzung und begrüßt die Damen und Herren der Gemeindevertretung und -verwaltung, die erschienenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Presse.

Zur heutigen Sitzung wurde fristgerecht und ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung wurden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter **auf Antrag der CDU-Fraktion** mit

**16 Stimmen dafür (CDU-Fraktion und Herr Rösel) und
11 Stimmenthaltungen (SPD-Fraktion und WHU-Fraktion)**

den **Tagesordnungspunkt 7**

„*Abwasserbeseitigung*

A) *Kalkulation der Abwassergebühren 2004*

B) *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
(Schmutzwassergebührensatzung)*

C) *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
(Niederschlagswassergebührensatzung“*

zu vertagen und somit **von der heutigen Tagesordnung zu streichen.**

Es ergibt sich dadurch die folgende

Tagesordnung:

- 1. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters**
- 2. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung 03/2003-2008 am 16.09.2003**
- 4. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**
- 5. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen**
- 6. Neuorganisation der Wasserversorgung**
- 7. (Dieser Tagesordnungspunkt wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung gestrichen.)**
- 8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**



- 9. Fortsetzung des Servicevertrages mit der Wirtschaftsförderungs-, Entwicklungs- und Planungsgesellschaft der Kreise Pinneberg und Segeberg mbH (WEP)**
- 10. 1. Änderung und 1. Ergänzung des Landschaftsplanes (einschließlich Um-gemeindungsfläche Alveslohe/Quickborn)
- Abschließender Beschluss -**
- 11. 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Beratung über die eingegangenen Anregungen -
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**
- 12. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Windenergieanlagen)
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**
- 13. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg)
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**
- 14. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**
- 15. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Ulzburg - Kirchweg / Gutenbergstraße“
- Aufstellungsbeschluss -**
- 16. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Ulzburg-Mitte“
- Aufstellungsbeschluss -**
- 17. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Götzberg“
- Aufstellungsbeschluss -**
- 18. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Gräflingsberg / Heidelweg)
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**
- 19. 1. Änderung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**
- 20. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**
- 21. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**



Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
„Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters“

Siehe Vorlage.

Gemäß § 33 Abs. 5 GO verpflichtet Bürgervorsteher Süme den Gemeindevertreter Herrn Hans-Joachim Rösel durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seine Tätigkeit ein. Er weist ihn gemäß § 32 GO auf seine Rechte und Pflichten hin.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Bürgermeister Dornquast informiert die Einwohnerinnen und Einwohner darüber, dass es sich bei der Abwasserbeseitigung um eine kommunale Aufgabe handelt. Nach dem Kommunalabgabengesetz ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung kostendeckend zu betreiben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser bisher durch die Gemeinde in einer Summe von den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen erhoben. Gemäß Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig aus dem Jahre 1994, welche für die Gemeinden in Schleswig-Holstein verbindlich ist, muss jedoch die Erhebung der Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgen.

Nach Bekanntwerden des Urteils hat die Gemeinde Henstedt-Ulzburg eine Vermögenserfassung und -bewertung bezüglich der vorhandenen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung durchgeführt, welche einen langen Zeitraum erforderten und von den gemeindlichen Gremien anschließend einstimmig anerkannt wurden.

Darauf folgend wurden durch die Verwaltung nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebührenkalkulationen erstellt. Aufgrund der höheren Anlagenwerte, die sich aus den aktuellen Zahlen der Vermögensbewertung ergeben haben, waren dabei sowohl höhere Abschreibungen als auch eine höhere Verzinsung des Anlagekapitals anzusetzen. Im Resultat führt dieses zu einem Anstieg der Abwassergebühren insgesamt.

Für die Berechnung der Abschreibungen wurden unter Zugrundelegung einer gerade noch realistischen Nutzungsdauer die niedrigstmöglichen Beträge, bei der Verzinsung des Anlagekapitals die aktuellen marktüblichen Zinssätze zugrunde gelegt. Als Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr diente die je Grundstückseigentümer entnommene Frischwassermenge. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurde in Zusammenarbeit mit dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg eine sogenannte "qualifizierte Schätzung" der einzelnen überbauten und versiegelten Flächen auf der Grundlage von Luftaufnahmen nach einem Modellbeispiel verschiedener Städte in Schleswig-Holstein durchgeführt. Da es sich hierbei jedoch nur um eine Schätzung handelt, haben die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen mittels der Ihnen übersandten Fragebögen nun die Möglichkeit, der Gemeinde die tatsächliche Größe der Flächen mitzuteilen, von denen das Niederschlagswasser von ihren Grundstücken in die gemeindlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.



Dieses Verfahren wurde gewählt, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, da auch die damit verbundenen Kosten wiederum in die Gebührenkalkulation mit einfließen müssen. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage der Flächen, von denen das Wasser tatsächlich eingeleitet wird, stellt aus Sicht der Verwaltung die gerechteste Lösung für alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer dar.

- a) Die anschließende Frage eines Einwohners, warum weder auf der kürzlich durchgeführten Einwohnerversammlung noch in sonstiger Weise eine Vorabinformation durch die Gemeinde über die beabsichtigte Neukalkulation der Abwassergebühren erfolgt ist, teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass seitens der Verwaltung entschieden wurde, eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner mittels der übersandten vorläufigen Bescheide sowie der diesen beigefügten Anlagen vorzunehmen, da nur auf diese Weise eine ausreichende und allumfassende Informationserteilung möglich war. Vorankündigungen anlässlich der Einwohnerversammlung oder über die Presse hätten zu Irritationen und zu einer Fülle an Fragen von Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner geführt, die durch die zugesandten Unterlagen in geeigneter Form beantwortet werden konnten.
- b) Auf die weitere Frage desselben Einwohners, ob es zutreffend ist, dass die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von jedem Grundstückseigentümer bzw. jeder Grundstückseigentümerin zu entrichten sei, entgegnet Bürgermeister Dornquast, dass eine Gebührenpflicht nur entsteht, wenn auch ein Anschluss an das Regenwassernetz vorhanden ist. Grundstückseigentümer/innen die das anfallende Niederschlagswasser zu 100 % versickern lassen und über keinen Anschluss verfügen, zahlen keine Grundgebühr.
- c) Die Frage eines Einwohners, warum die Gemeinde kein Rechtsmittel gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts eingelegt hat, beantwortet Bürgermeister Dornquast dahingehend, dass Urteile eines Oberverwaltungsgerichts für die Gemeinden wie ein Gesetz verbindlich sind. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil war für die Gemeinde nicht möglich, da sie nicht Verfahrensbeteiligte war.
- d) Auf die weitere Frage desselben Einwohners wer die Gewinner und wer die Verlierer der Neukalkulation der Abwassergebühren sind, antwortet Bürgermeister Dornquast, dass diejenigen Grundstückseigentümer/innen nicht belastet werden, welche das anfallende Niederschlagswasser vollständig versickern lassen und auch nicht über einen Notüberlauf verfügen. Besonders betroffen sind diejenigen Grundstückseigentümer/innen, die große Flächen versiegelt haben und das Niederschlagswasser in die gemeindlichen Abwasseranlagen einleiten.
- e) Auf die Frage eines Einwohners, warum sich als Ergebnis der Neukalkulation die Schmutzwassergebühr nur sehr geringfügig reduziert, während sich die Gesamtgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erheblich erhöhen, teilt Bürgermeister Dornquast noch einmal mit, dass diese Erhöhung die Folge der Einrechnung der vorgeschriebenen Abschreibungen auf die aktuelle und höhere Vermögensbewertung und der Verzinsung dieses Anlagekapitals in die Kalkulationen ist. Bürgermeister Dornquast bietet in diesem Zusammenhang den Einwohnerinnen und Einwohnern an, in der Verwaltung Einsicht in die Gebührenkalkulationen zu nehmen.



- f) Die Frage eines Einwohners, warum die Gemeinde erst so spät auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1994 reagiert hat, beantwortet Bürgermeister Dornquast dahingehend, dass der Inhalt des Urteils den Gemeinden erst wesentlich später zur Kenntnis gelangt ist. Nach Bekanntwerden mussten dann zunächst die sehr aufwändige und zeitintensive Vermögensbewertung sowie die anschließende Erstellung der Kalkulationen durchgeführt werden. Diese zeitliche Verzögerung stellt einen Vorteil für die Grundstückseigentümer/innen dar, da die Gebühren nicht nacherhoben werden können.
- g) Auf die Frage eines Einwohners, warum die Gemeinde ihrer Informationspflicht in der Angelegenheit nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt nachgekommen ist, teilt Bürgermeister Dornquast noch einmal mit, dass eine Vorabankündigung in der Presse nicht hätte umfassend genug sein können. Aus diesem Grund hat die Gemeinde das bereits beschriebene Verfahren zur Information der betroffenen Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen gewählt.
- h) Die Frage eines Einwohners, ob auch für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaften eine Gebührenveranlagung in gleicher Weise erfolgt, wird von Bürgermeister Dornquast bejaht. Auf die weitergehende Frage des Einwohners, ob die Abwassergebühren den jeweiligen Einrichtungen der Gemeinde zugerechnet werden, antwortet Bürgermeister Dornquast, dass diese unter einer separaten Haushaltsstelle bei der jeweiligen Einrichtung veranschlagt werden.
- i) Die anschließende Frage desselben Einwohners, was die Gemeinde Henstedt-Ulzburg veranlasst hat, mit der Durchführung der getrennten Gebührenkalkulation eine "Vorreiterrolle" im Kreis Segeberg einzunehmen, teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass in verschiedenen Gemeinden der Nachbarkreise und in der Stadt Bad Bramstedt diese Maßnahme bereits durchgeführt wurde. In mehreren Gemeinden des Kreises Segeberg beschäftigt man sich zurzeit mit den Vorarbeiten zur Erstellung einer getrennten Kalkulation.
- j) Ein Grundstücksinhaber eines Firmengeländes kritisiert, dass ihm anlässlich der Kaufvertragsabwicklung seitens der Gemeinde keinerlei Informationen bezüglich der geplanten Neukalkulation der Abwassergebühren erteilt worden sind. Diese hätten ihn sicherlich dazu veranlasst, weniger Fläche zu versiegeln und zusätzliche Versickerungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser zu schaffen.
- k) Auf die Frage eines Einwohners, wie viele verschiedene Sachverständige die Gemeinde mit der Erstellung eines Gutachtens für die Bewertung des Anlagevermögens beauftragt hat, teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass nur ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Da es sich bei den Abwasseranlagen um ein einheitliches Gut handelt, waren unterschiedliche Arten der Berechnung nicht möglich. Auf ein Gegengutachten konnte daher verzichtet werden, zumal dieses zusätzliche Kosten verursacht hätte, welche wiederum in die Gebührenkalkulation eingeflossen wären.
- l) Ein Einwohner äußert die Vermutung, dass die Erhöhung der Abwassergebühren eine Senkung der Grundstückspreise in Henstedt-Ulzburg zur Folge haben wird, da mit einer geringeren Nachfrage zu rechnen ist.



- m) Die Anfrage eines Einwohners, ob die Einrechnung der Abschreibungen für das Anlagevermögen überhaupt zulässig war, weil dieses doch bereits durch Erschließungsbeiträge bezahlt wurde, beantwortet Bürgermeister Dornquast dahingehend, dass die Einbeziehung der Abschreibungen in die Gebührenkalkulation vorgeschrieben ist, um die erforderlichen Rücklagen für Reparaturen und die Erneuerung der Abwasseranlagen bilden zu können. Gleiches gilt für die Verzinsung des Anlagekapitals.
- n) Ein Einwohner äußert den Vorwurf, dass die Gemeinde aufgrund ihrer schlechten Haushaltslage eine Erhöhung der Abwassergebühren anstrebt. Diesen weist Bürgermeister Dornquast zurück und erklärt noch einmal, dass die Einnahmen aus den Abwassergebühren ausschließlich für Zwecke der Abwasserbeseitigung verwendet werden.
- o) Auf die Frage desselben Einwohners, ob die Höhe der Abschreibungen nach der tatsächlichen Lebensdauer der Anlagen bemessen wurde, teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass dieses geschehen ist. Er informiert, dass an zahlreichen Abwasseranlagen Reparaturbedarf besteht, da die Gemeinde aufgrund der zu geringen Einrechnung von Abschreibungen in die Gebührenkalkulation bisher finanziell nicht in der Lage war, die dafür erforderlichen Rücklagen zu bilden.
- p) Ein Einwohner fragt nach der Höhe der entstandenen Kosten für die Luftaufnahmen zur Ermittlung der Flächen, von denen das Niederschlagswasser von den einzelnen Grundstücken abgeleitet wird. Bürgermeister Dornquast sagt zu, ihm diese schriftlich mitzuteilen, informiert jedoch ebenfalls, dass die Anfertigung der Luftaufnahmen ursprünglich nicht zu diesem Zweck sondern zur Erfüllung verschiedener anderer Aufgaben in Auftrag gegeben wurde.
- q) Auf die weitere Frage des Einwohners nach der Anzahl der eingegangenen Rückmeldungen auf die übersandten Bescheide teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass er eine genaue Zahl nicht nennen kann. Der Gemeinde liegt eine große Anzahl von verwertbaren Antworten vor. Daneben sind jedoch auch viele Protestbriefe und Unterschriftenlisten gegen die Durchführung der Maßnahme eingegangen.
- r) Ein Einwohner fragt nach dem Verhältnis der Anzahl der alten Abwasseranlagen, die kein Anlagevermögen mehr darstellen, zu der Anzahl der neueren Anlagen, die in die Kalkulation eingeflossen sind. Bürgermeister Dornquast informiert, dass der Anteil der alten Anlagen einen geringen Prozentsatz ausmacht. Genaue Angaben können aus den Kalkulationen entnommen werden, in welche jede Einwohnerin und jeder Einwohner in der Gemeindeverwaltung Einsicht nehmen kann.
- s) Auf die Frage eines Einwohners, warum die bereits durch die Grundstückseigentümer/innen über Beiträge finanzierten Anlagen nun noch einmal über Gebühren bezahlt werden müssen, teilt Bürgermeister Dornquast erneut mit, dass die in die Gebühren eingerechneten Abschreibungen dazu dienen, die erforderlichen Rücklagen für Reparaturen und die Erneuerung der Abwasseranlagen bilden zu können.

Bürgervorsteher Süme schließt die Einwohnerfragestunde und versichert, dass sowohl die Verwaltung als auch die gemeindlichen Gremien die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner in der Angelegenheit überaus ernst nehmen und auch in Zukunft sehr verantwortungsbewusst mit dem Thema umgehen werden.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung:****„Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung 03/2003-2008 am 16.09.2003“**

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung 03/2003-2008 am 16. September 2003 werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:**„Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern“**

Frau Honerlah fragt an, warum die vorläufigen Bescheide über die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr, auch wenn beide Ehegatten gemeinsam Eigentümer des Grundstücks sind, häufig nur an den Ehemann adressiert wurden. Bürgermeister Dornquast sagt eine Prüfung in der Angelegenheit zu und sichert zu, dass die Adressaten der endgültig zu erteilenden Bescheide mit den rechtlich zu veranlagenden Eigentümern der jeweiligen Grundstücke übereinstimmen werden.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**„Ersatzwahlen zu den Ausschüssen“**

Siehe Vorlage.

Bürgervorsteher Süme teilt mit, dass für die Ersatzwahlen zu den Ausschüssen von den Fraktionen eine gemeinsame Liste eingereicht wurde. Unter den Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht Einvernehmen darüber, dass über die Wahlvorschläge insgesamt abgestimmt werden soll.

Beschluss:**Aufgrund der Wahlvorschläge wählt die Gemeindevertretung****1. als Mitglied in den Hauptausschuss** (als Ersatz für Thomas Clasen)**Gemeindevertreter****Hans-Joachim Rösel****2. als Mitglied in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

(als Ersatz für Hans-Joachim Rösel)

Peter Rüster**3. als Mitglieder in den Kultur- und Jugendausschuss**

(als Ersatz für Niels Erik Basse)

Birgit Behrens

(als Ersatz für Günter Wunsch)

Hans-Joachim Rösel



4. als Mitglied in den Umwelt- und Planungsausschuss

(als Ersatz für Thomas Clasen)

Hans-Joachim Rösel

5. als Mitglied in den Wahlprüfungsausschuss

(als Ersatz für Thomas Clasen)

Hans-Joachim Rösel

6. als Stellvertreter für die Mitglieder in den anderen Ausschüssen

(als Ersatz für Thomas Clasen)

Gerd Döring

(als Ersatz für Hans-Joachim Rösel)

Karsten Sprogö

(als Ersatz für Günter Wunsch)

Peter Rüster

7. als Stellvertreter für die Vertreterin der Gemeinde im Schulleiterwahlausschuss, Thea Rahl,

(als Ersatz für Niels Erik Basse)

Birgit Behrens

8. als Verbandsvertreter im „Wasserzweckverband Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg

(als Ersatz für Heinz Bruno Meier)

Jürgen Diedrich

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Neuorganisation der Wasserversorgung“

Siehe Vorlage.

Herr Ostwald berichtet als Vorsitzender des Hauptausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt. Er teilt mit, dass die in der Sitzung des Hauptausschusses 33/1998-2003 am 13.01.2003 beschlossene Vorgabe, welche eine Verschlechterung des Preisniveaus für die Henstedt-Ulzheimer Bürgerinnen und Bürger infolge der Neuorganisation der Wasserversorgung nicht zuließ, durch die neue Vertragslage eingehalten werden kann.

Bürgermeister Dornquast weist drauf hin, dass jedoch durch das Land eine Erhöhung der Grundwasserentnahmegebühr angekündigt wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch negative Auswirkungen auf die Höhe des Wasserpreises für den Endverbraucher eintreten.



Beschluss:

- 1.) Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg gemäß vorliegendem Entwurf der 1. Nachtragssatzung zu und erteilt den Verbandsvertretern aus Henstedt-Ulzburg die Weisung, in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.**

Zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Zweckverband und des Interessenausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern ist jedoch vor Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung ein Vorstandsvorsteherwechsel zum 01.01.2004 unabdingbar.

- 2.) Die Gemeindevertretung erkennt die in der Vorlage beschriebene Neuorganisation der Wasserversorgung als Verbandsmitglied des Zweckverbandes an und empfiehlt seinen Verbandsmitgliedern den im Zusammenhang mit der Umorganisation des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg zwischen dem Zweckverband und den Stadtwerken Kaltenkirchen abzuschließenden Pachtvertrag für die Wasserverteilungsanlagen Kaltenkirchen und den Wasserlieferungsvertrag in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg zuzustimmen.**

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

„1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg“

Siehe Vorlage.

Bürgervorsteher Süme informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung darüber, dass die CDU-Fraktion beabsichtigt, dem Wunsch des Seniorenbeirats auf Änderung der Wahlzeit von 5 auf 4 Jahre nunmehr zu entsprechen. Dieses geschieht vor dem Hintergrund der von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirats, Herrn Hartmut Beck, durchgeführten Umfrage, welche ergeben hat, dass eine entsprechende Regelung in ca. 70 % der befragten Städte in Schleswig-Holstein besteht.

Frau Honerlah dankt Herrn Beck für die geleistete Arbeit in der Angelegenheit und bringt ihre Freude darüber zum Ausdruck, dass in den Fraktionen nun Einvernehmen darüber besteht, die Wahlzeit des Seniorenbeirats zu verkürzen.



Auch Herr Wengler bedankt sich bei Herrn Beck für seine Bemühungen und spricht sich namens der CDU-Fraktion für eine vierjährige Amtszeit des Seniorenbeirats aus.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg gemäß Verwaltungsvorlage mit folgender Ergänzung:

Nach Ziffer III. wird die neue Ziffer III. a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In § 5 "Wahlzeit" wird in Absatz 1 Satz 1 die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

„Fortsetzung des Servicevertrages mit der Wirtschaftsförderungs-, Entwicklungs- und Planungsgesellschaft der Kreise Pinneberg und Segeberg mbH (WEP)“

Siehe Vorlage.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorgehens der hauptamtlich verwalteten Städte und Gemeinden im Kreis Segeberg keinen neuen Servicevertrag für die Vermarktung von Gewerbeflächen in Henstedt-Ulzburg mit der WEP abzuschließen.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

„1. Änderung und 1. Ergänzung des Landschaftsplanes (einschließlich Umgemeindungsfläche Alveslohe/Quickborn)
- Abschließender Beschluss -“

Siehe Vorlage.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beratung zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11.

Frau Honerlah teilt mit, dass die WHU-Fraktion die Auffassung der Arbeitsgruppe 'Lokale Agenda 21' vertritt. Diese ist der Meinung, dass ein zeitlicher Druck für die Änderung des Flächennutzungsplanes in keiner Weise gegeben ist und daher vor einer endgültigen Beschlussfassung zunächst ein Leitbild für eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Gemeinde erarbeitet werden sollte. Die WHU-Fraktion wird daher dem abschließenden Beschluss über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Landschaftsplanes (einschließlich Umgemeindungsfläche Alveslohe/Quickborn) sowie dem Entwurfs-



und Auslegungsbeschluss über 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

Herr Schulz erwidert, dass im derzeitigen Stadium des Verfahrens die Anregungen der Arbeitsgruppe 'Lokale Agenda 21' noch keine Berücksichtigung finden können, sagt aber namens der CDU-Fraktion gleichzeitig zu, diese zu gegebener Zeit in die Überlegungen für weitere Planungen mit einzubeziehen.

Herr Ostwald schließt sich den Ausführungen von Herrn Schulz an und sichert für die SPD-Fraktion ebenfalls zu, dass die Anregungen der Lokalen Agenda hinsichtlich der Leitbildfunktion im Zuge der weiteren Planungen in jedem Fall berücksichtigt werden sollen. Er spricht sich seitens der SPD-Fraktion für eine entsprechende Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien über die Erstellung eines Leitbildes aus. Dieses Thema sei jedoch aufgrund seiner Bedeutsamkeit für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde separat zu behandeln und stehe nicht in Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde.

Frau Honerlah bekräftigt noch einmal die Auffassung der WHU-Fraktion. Diese ist der Meinung, dass aufgrund der Größe des geplanten Baugebietes 'Beckershof' und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Infrastruktur in jedem Fall die Zielsetzungen für weitere Planungen mittels der Erstellung eines Leitbildes für die gesamte Entwicklung der Gemeinde vor einer Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes festgelegt werden sollten. In diesem Zusammenhang sollte auch zunächst einmal überprüft werden, welche Möglichkeiten der Lückenbebauung innerhalb bestehender Bebauungspläne gegeben sind, bevor eine Überplanung der Außenbereiche erfolgt.

Herr Schulz entgegnet Frau Honerlah, dass mit der anstehenden Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes noch keine Möglichkeiten für eine Bebauung in dem betreffenden Gebiet geschaffen werden. Die von Frau Honerlah vorgebrachten Gründe für die ablehnende Haltung der WHU-Fraktion seien daher für die Beschlussfassung in der Angelegenheit nicht relevant.

Beschluss:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung zu dem Entwurf der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Landschaftsplanes (einschl. Umgemeindungsfläche Alveslohe und Quickborn) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: (Die in der Vorlage aufgeführte Behandlung der Anregungen und Bedenken ist Teil dieser Beschlussfassung).**
- 2. Die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Landschaftsplanes (einschl. Umgemeindungsfläche Alveslohe und Quickborn), bestehend aus den Planzeichnungen zum Bestand und Entwurf des Geltungsbereiches und dem Erläuterungsbericht dazu, werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.**



3. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Landschaftsplanes (einschl. Umgemeindungsfläche Alveslohe und Quickborn) der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz zur Feststellung vorzulegen.

Beschlussfassung: 23 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion und Herr Rösel)
4 Stimmen dagegen (WHU-Fraktion)

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

„2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

- Beratung über die eingegangenen Anregungen -
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“

Siehe Vorlage.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beratung zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11.

Siehe Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 10.

- Beschluss:**
1. Die geänderten Entwürfe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der ehemaligen Gemeindegebietsgrenze - südlich der L75 (Kadener Chaussee) bis zur A7 - nördlich der vorhandenen Gleisanlagen entlang der Bahnstraße sowie die Parzellen westlich der Hamburger Straße mit der Bezeichnung „Kadener Galgen“ und der geänderte Erläuterungsbericht dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. (Die in der Vorlage aufgeführte Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieser Beschlussfassung).
 2. Die Entwürfe des geänderten Planes und des geänderten Erläuterungsberichtes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschlussfassung: 23 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion und Herr Rösel)
4 Stimmen dagegen (WHU-Fraktion)



Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**„5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
(Windenergieanlagen)**

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -"

Siehe Vorlage

Frau Honerlah fragt an, ob die Möglichkeit besteht, in den Beschlussvorschlag mit aufzunehmen, dass dem zukünftigen Betreiber der Windenergieanlagen gestattet wird, in Zeiten geringerer Stromabnahme (z. B. Nachtzeiten) die Anlagen auch für andere Zwecke, beispielsweise zur Wasserstoffherstellung, zu nutzen.

Bürgermeister Dornquast informiert, dass die Klärung derartiger technischer Fragen nicht im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen kann.

Beschluss:

- 1. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich und südlich des Autobahnzubringers - westlich der Flur Große Heidkoppeln - südlich der Gemeindegebietsgrenze - östlich der Gemeindegebietsgrenze - und des Erläuterungsberichtes dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Der Entwurf des Planes und des Erläuterungsberichtes sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.**
- 3. Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB gleichzeitig durchzuführen.**

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**„7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
(Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg)**

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -"

Siehe Vorlage

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beratung zu den Tagesordnungspunkten 13 und 14.

Herr Schulz berichtet als Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt.



Bürgermeister Dornquast teilt mit, dass gemäß dem zwischenzeitlich vorliegenden Lärmgutachten eine besondere Lärmabschirmung aufgrund der räumlichen Nähe des betreffenden Gebietes zur Schützenhalle Beckersberg nicht erforderlich ist. Der Schießbetrieb ist durch die geplante Bebauung keinen Einschränkungen unterworfen.

Beschluss:

- 1. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Gemeindegebietsgrenze - nördlich der Skaterbahn - westlich der vorhandenen Erholungsflächen - östlich der Bebauung an der Olivastraße - und des Erläuterungsberichtes dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Der Entwurf des Planes und des Erläuterungsberichtes ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.**
- 3. Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB gleichzeitig durchzuführen.**
- 4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel.**

Beschlussfassung: 20 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WHU-Fraktion und Herr Rösel)
7 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion)

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**„4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“**

Siehe Vorlage

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beratung zu den Tagesordnungspunkten 13 und 14.

Siehe Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 13.

Beschluss:

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg“, 4. Änderung, für das Gebiet südlich der Gemeindegebietsgrenze - nördlich der Skaterbahn - westlich der vorhandenen Erholungsflächen - östlich der Bebauung an der Olivastraße - und der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.



1. Die Entwürfe der Planung und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
2. Für diese Bebauungsplanänderung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Der Planentwurf ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
3. Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Beschlussfassung: 20 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WHU-Fraktion und Herr Rösel)
7 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion)

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

„6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Ulzburg - Kirchweg / Gutenbergstraße“
- Aufstellungsbeschluss -“

Siehe Vorlage.

Beschluss:

1. Für das Gebiet östlich des Kirchweges - südlich des Dänischen-Bettenlagers - westlich des real-Parkplatzes - nördlich der Heinrich-Sebelien-Straße - wird der Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet Ulzburg - Kirchweg / Gutenbergstraße“, 6. Änderung, aufgestellt.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Überplanung des Grundstückes unter Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten.
 - Neufestsetzung der Zufahrten und Stellplätze mit städtebaulichen Gestaltungsprinzipien
 - Überprüfung des städtebaulichen Rahmens mit den Erweiterungsabsichten.
2. Die Ausarbeitung der Planentwürfe erfolgt im Fachbereich 4 (Planen, Bauen und Umwelt) der Gemeinde.
 3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen



Auslegung oder durch eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- 4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berücksichtigt wird, einzuholen. Außerdem sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden zu beteiligen.**
- 5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB unter gleichzeitigen Hinweis auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung ortsüblich bekannt zu machen.**

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Ulzburg-Mitte“
- Aufstellungsbeschluss -“**

Siehe Vorlage.

Beschluss:

- 1. Für das Gebiet östlich des Kirchweges - südlich der Bahnhofstraße - westlich des Parkplatzes des Ulzburg-Centers - nördlich des Ulzburg-Centers - wird der Bebauungsplan Nr. 63 „Ulzburg-Mitte“, 1. Änderung, aufgestellt.**

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- **Überplanung der vorhandenen Grundstücke und Berücksichtigung der Flurstücksgrenzen**
 - **Beibehaltung der Grundsätze der Nachverdichtung im Bereich des Plangebietes.**
- 2. Die Ausarbeitung der Planentwürfe erfolgt im Fachbereich 4 (Planen, Bauen und Umwelt) der Gemeinde.**
 - 3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung oder durch eine Einwohnerversammlung durchzuführen.**
 - 4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berücksichtigt wird, einzuholen. Außerdem sind gemäß § 2 Abs. 2**



BauGB die Nachbargemeinden zu beteiligen.

- 5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB unter gleichzeitigen Hinweis auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung ortsüblich bekannt zu machen.**

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Götzberg“
- Aufstellungsbeschluss“**

Siehe Vorlage.

Herr Gülk erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Ratssaal.

Herr Schulz weist als Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses darauf hin, dass die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters auf dem betreffenden Grundstück nur erfolgen kann, wenn die Erschließung realisierbar ist. Eine diesbezügliche Prüfung wird im Zuge des weiteren Verfahrens geschehen, deren Ergebnis dann Gegenstand der nachfolgenden Beratungen und Beschlussfassungen über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 sein wird.

Beschluss:

- 1. Für das Gebiet nördlich der Bebauung Bleeken Hausnummern 6 und 8 sowie Wohldweg Hausnummern 60 und 62 - östlich der Straße Bleeken - südlich der Götzberger Straße - westlich der Götzberger Mühle - wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Götzberg“ aufgestellt.**

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweitung der Bebauungsgrenzen bis auf 3 m an die östliche und südliche Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 34/1 der Flur 5, Gemarkung Götzberg**
 - Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters auf dem Flurstück 27/6 der Flur 6, Gemarkung Götzberg.**
- 2. Die Ausarbeitung der Planentwürfe erfolgt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt - der Gemeinde.**
 - 3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung oder durch eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden.**



4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB unter gleichzeitigen Hinweis auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschlussfassung: 19 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WHU-Fraktion und Herr Rösel)
7 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion)**

Im Anschluss an die Beschlussfassung bittet Bürgervorsteher Süme Herrn Gülk wieder in den Ratssaal und teilt ihm das Ergebnis der Abstimmung mit.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung:

**„8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Gräflingsberg / Heidelweg)
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“**

Siehe Vorlage.

Frau Lessing erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt sowie zu den Tagesordnungspunkten 19 und 20 für befangen und verlässt vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 18 den Ratssaal.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beratung zu den Tagesordnungspunkten 18, 19 und 20.

Herr Schulz berichtet als Vorsitzender des Umwelt und Planungsausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Ostwald kündigt an, dass die SPD-Fraktion den Entwurfs- und Auslegungsbeschlüssen zu den Tagesordnungspunkten 18, 19 und 20 nicht zustimmen wird, da diese den in der Vergangenheit von den Fraktionen einvernehmlich festgelegten Planungszielen für das betreffende Gebiet widersprechen. Die SPD-Fraktion hält die bisherige Bauleitplanung für das Gebiet für ausreichend und sieht keinen Grund, die dort vorhandene Waldfläche für die Bereitstellung weiterer Baugrundstücke zu opfern.

Frau Honerlah schließt sich namens der WHU-Fraktion den Ausführungen von Herrn Ostwald an und erinnert an die kürzlich durchgeführte Unterschriftenaktion gegen eine andere geplante Abholzung einer Waldfläche im Ortsteil Rhen. Im Interesse der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils sowie der zukünftigen Generationen wird die WHU-Fraktion den Beschlüssen daher ebenfalls nicht zustimmen.

Herr Schulz teilt mit, dass die CDU-Fraktion bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Vorschlag zur Ausweisung weiterer Baufenster in dem Bereich eingebracht hat, die Mehrheitsverhältnisse in den gemeindlichen Gremien aber eine Realisierung dieser Zielsetzung seinerzeit jedoch nicht ermöglichten. Auch wurde schon zu diesem Zeitpunkt angestrebt, eine Alternative zu der bestehenden Anbindung des Baugebietes an die Schleswig-Holstein-Straße, die einen Gefahrenschwerpunkt darstellt, zu schaffen. Dieses Ziel kann durch die neue Bauleitplanung für das Gebiet nun erreicht werden.



Herr Ostwald entgegnet, dass seine Fraktion von diesen früheren Planungsabsichten der CDU-Fraktion bisher keine Kenntnis hatte und bekräftigt noch einmal die Auffassung der SPD-Fraktion, welche die bisherige Bauleitplanung für das Gebiet nach wie vor für ausreichend erachtet.

Beschluss:

- 1. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Schleswig-Holstein-Straße - westlich der Paracelsus-Klinik - südlich der Wilstedter Straße - östlich der Bebauung am Heidelweg im Ortsteil Henstedt-Rhen - und des Erläuterungsberichtes dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Der Entwurf des Planes und des Erläuterungsberichtes sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.**
- 3. Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB gleichzeitig durchzuführen.**

Beschlussfassung:

- 16 Stimmen dafür (CDU-Fraktion und Herr Rösel)
10 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion und WHU-Fraktion)**

Zu Punkt 19 der Tagesordnung:

**„1. Änderung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“**

Siehe Vorlage.

Frau Lessing erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt sowie zu den Tagesordnungspunkten 18 und 20 für befangen und verlässt vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 18 den Ratssaal.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beratung zu den Tagesordnungspunkten 18, 19 und 20.

Siehe Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 18.

Beschluss:

- 1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“ mit dem Erläuterungsbericht für das Gebiet östlich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Tannenweg“ - südlich Wilstedter Straße - westlich Heidelweg - nördlich der Schleswig-Holstein-Straße (L 284) werden gebilligt.**



- 2. Die Entwürfe der 1. Änderung des Grünordnungsplans mit dem Erläuterungsbericht dazu sind öffentlich auszuliegen. Die nach § 29 BNatSchG anerkennenden Naturschutzverbände sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 6 LNatSchG zu beteiligen.**

Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfassung: 16 Stimmen dafür (CDU-Fraktion und Herr Rösel)
10 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion und WHU-Fraktion)

Zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -“**

Siehe Vorlage.

Frau Lessing erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt sowie zu den Tagesordnungspunkten 18 und 19 für befangen und verlässt vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 18 den Ratssaal.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beratung zu den Tagesordnungspunkten 18, 19 und 20.

Siehe Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 18.

- Beschluss:**
- 1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“ für das Gebiet nördlich der Schleswig-Holstein-Straße - westlich der Paracelsusklinik - südlich der Wilstedter Straße - östlich der Bebauung am Heidelweg im Ortsteil Henstedt-Rhen - und die Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
 - 2. Die Entwürfe der Planung und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.**
 - 3. Für diesen Bebauungsplanentwurf sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Der Planentwurf ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.**
 - 4. Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.**



**Beschlussfassung: 16 Stimmen dafür (CDU-Fraktion und Herr Rösel)
10 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion und WHU-Fraktion)**

Im Anschluss an die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 20 bittet Bürgervorsteher Sümme Frau Lessing wieder in den Ratssaal und teilt ihr das Ergebnis der Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 18, 19 und 20 mit.

**Zu Punkt 21 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“**

- a) Die Frage eines Einwohners nach der Anzahl der in den letzten Jahren eingestellten Auszubildenden im Rathaus der Gemeinde beantwortet Bürgermeister Dornquast dahingehend, dass in den letzten Jahren zwei Beamtenanwärter und drei Verwaltungsfachangestellte ausgebildet wurden. In diesem Jahr sei kein Ausbildungsplatz angeboten worden. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, im Jahre 2005 wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- b) Auf die Frage desselben Einwohners, warum die Gemeinde eine Behindertenausgleichsausgabe in nicht unbedeutender Höhe zahle, anstatt eine entsprechende Anzahl an Schwerbehinderten einzustellen, entgegnet Bürgermeister Dornquast, dass in den letzten drei Jahren keine Bewerbungen von Behinderten auf die ausgeschriebenen Stellen eingegangen sind. Für eine einzige ausgeschriebene Stelle lag eine Bewerbung einer behinderten Person vor. Diese verfügte jedoch nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation.
- c) Die Fragen eines Einwohners an die CDU-Fraktion warum diese beantragt hat, den ursprünglichen Tagesordnungspunkt 7 zu streichen sowie an die SPD-Fraktion und die WHU-Fraktion warum diese nicht dagegen gestimmt sondern sich der Stimme enthalten haben, werden wie folgt beantwortet:

Herr Wengler gibt als Begründung für den Antrag der CDU-Fraktion an, dass nach Auffassung seiner Fraktion in der Angelegenheit noch ein hohes Maß an Informations- und Aufklärungsdefiziten seitens der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde besteht. Des Weiteren hat sich innerhalb der CDU-Fraktion zu dem Thema aufgrund der sich derzeit darstellenden Situation ein zusätzlicher Beratungsbedarf ergeben.

Herr Ostwald teilt mit, dass die SPD-Fraktion grundsätzlich denselben Standpunkt wie die CDU-Fraktion vertritt. Auch innerhalb seiner Fraktion besteht weiterer Diskussionsbedarf in der Angelegenheit. Durch die Stimmenthaltung der SPD-Fraktion sollte den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglicht werden, während dieser Sitzung ihren Informationsbedarf zu decken sowie eine Berichterstattung des Bürgermeisters zu dem Thema herbeigeführt werden.

Frau Honerlah schließt sich den Ausführungen von Herrn Ostwald an, spricht sich aber seitens der WHU-Fraktion grundsätzlich für den Erlass einer Niederschlagswassergebührensatzung aus.

- d) Auf die Frage eines Einwohners zu Tagesordnungspunkt 20, warum in dem im Sitzungssaal aushängenden Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 113 ein



Weg eingezeichnet ist, der vorher nicht existierte, teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass es sich dabei nicht um einen Weg sondern um die Trennlinie zwischen der Baugrenze und dem vorgeschriebenen Waldschutzstreifen handelt.

- e) Die Frage eines Einwohners, wie mit den an die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer übersandten Fragebögen zur Erhebung einer Niederschlagswassergebühr verfahren werden soll, nachdem eine Beschlussfassung in der Angelegenheit in dieser Sitzung nicht erfolgt ist, wird von Bürgermeister Dornquast dahingehend beantwortet, dass die Bögen nach wie vor auszufüllen und an die Gemeinde zurückzusenden sind.
- f) Den Vorwurf eines Einwohners, dass die geplante Erhebung der Niederschlagswassergebühr auf eine fehlerhafte Haushaltswirtschaft der Gemeinde in den letzten Jahren zurückzuführen sei, weist Bürgermeister Dornquast zurück. Auf die Frage desselben Einwohners ob nach Ablauf von zwei Jahren zusätzlich mit einer Erhöhung des Frischwasserpreises durch den Zweckverband Wasserversorgung infolge der Neuorganisation der Wasserversorgung zu rechnen ist, antwortet Bürgermeister Dornquast, dass eine solche sich nach den zukünftigen Kostenentwicklungen richtet und nicht ausgeschlossen werden kann. Eine eventuelle Erhöhung des Wasserpreises nach Ablauf von zwei Jahren kann aber in keinem Fall als Folge der Neuorganisation der Wasserversorgung eintreten.
- g) Auf die Frage eines Einwohners, ob sich der Abgabetermin für die Fragebögen zur Erhebung einer Niederschlagswassergebühr aufgrund der neuen Sachlage ändert, teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass die Rückgabe der Bögen nach wie vor auf den 31.12.2003 terminiert ist.
- h) Auf die Frage eines Einwohners nach dem Verhältnis der Fördermengen der Wasserwerke Henstedt-Rhen und Kaltenkirchen antwortet Bürgermeister Dornquast, dass die anteilige Fördermenge des Wasserwerkes Henstedt-Rhen ca. 30 - 35 % der Gesamtfördermenge beträgt.
- i) Auf die weitere Frage desselben Einwohners nach dem Abrechnungsmodus für die beiden Wasserwerke teilt Bürgermeister Dornquast mit, dass beide Anlagen im Eigentum des Zweckverbandes Wasserversorgung stehen und daher hinsichtlich der Abrechnung gleichgewichtig behandelt werden.

gez. Joachim Süme
(Bürgervorsteher)

gez. Petra Felker
(Protokollführerin)

Gesehen: Volker Dornquast
(Bürgermeister)